

Endgültiger Stand 19.05.2010, 08.45 Uhr

**Kommunale Haushaltswirtschaft;
Haushaltssatzung 2010 der Stadt Fürth einschließlich des
Stadtentwässerungsbetriebs Fürth sowie der Sondervermögen „Klinikum Fürth“,
„Gebäudewirtschaft Fürth“ und "Städtisches Altenpflegeheim"**

1. Genehmigungspflichtige Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2010

Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates durch Beschluss zu nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen unter 2.1 bis 2.4 sowie zu dem Auflagenvorbehalt unter Ziff. 2.5 und des Beitrittes des Stadtrates durch Beschluss zu den rechtsaufsichtlichen Genehmigungen gemäß Ziff. 1.1 mit 1.2.3 werden folgende rechtsaufsichtlichen Genehmigungen zu den Festsetzungen der Haushaltssatzung 2010 erteilt:

1.1. Kreditaufnahmen

- 1.1.1.** Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die **Stadt** von **25.061.100 €** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich unter nachfolgend aufgeführten **Auflagen und Bedingungen** genehmigt.
- 1.1.2.** Aus dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das **Sondervermögen "Klinikum Fürth"** von **12.890.000 €** wird ein Teilbetrag von **5.870.000 €** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt und die rechtsaufsichtliche **Genehmigung** für den Restbetrag von **7.000.000 €** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hiermit **abgelehnt**.
- 1.1.3.** Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für den **Stadtentwässerungsbetrieb Fürth** von **8.301.000 €** das Sondervermögen **"Städtisches Altenpflegeheim"** von **40.000 €** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich unter nachfolgend aufgeführten **Auflagen** genehmigt.
- 1.1.4.** Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für das Sondervermögen **"Gebäudewirtschaft Fürth"** von **103.600 €** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird rechtsaufsichtlich **genehmigt**.

1.2. Verpflichtungsermächtigungen

- 1.2.1.** Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt für die **Stadt** von **32.719.300 €** wird rechtsaufsichtlich unter nachfolgend aufgeführten **Auflagen und Bedingungen** genehmigt.
- 1.2.2.** Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Sondervermögen **„Klinikum Fürth“** von **9.845.000 €** wird rechtsaufsichtliche **genehmigt**.

- 1.2.3. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den **Stadtentwässerungsbetrieb Fürth** von **19.210.000 €** wird rechtsaufsichtlich unter folgenden **A u f l a g e n g e n e h m i g t.**

2. Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) für Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen

2.1. Nebenbestimmungen für die Stadt

2.1.1. Auflage zu 1.1.1. und 1.2.1.:

In Nachtragshaushaltsplänen 2010, in den Haushaltsplänen 2011 ff. und den Finanzplanungen 2011 - 2014 ff. der Stadt dürfen keine Haushaltsansätze für neue Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen gebildet werden. Gleiches gilt für die Wirtschaftspläne der Sondervermögen und Unternehmen der Stadt, die aus dem städtischen Haushalt oder den Nachtragshaushaltsplänen 2010 und den Haushaltsplänen 2011 ff. für die Wirtschaftsjahre 2010 ff. höhere Mittel zum Ausgleich ihrer Verluste, von Zins- und Tilgungsausgaben, für Investitionszuschüsse, Kapitaleinlagen u. ä. erhalten sollen als in 2009 angesetzt, bei denen aus den Vorjahren derartige städtische Mittel etc. noch offen oder Ansätze gebildet sind.

2.1.2. Bedingung zu 1.1.1. und 1.2.1.:

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung gemäß Ziff. 1.2.1 wird unter der Bedingung erteilt, dass die Stadt keine (Rechts)Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen beziehungsweise Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für neue Maßnahmen, Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen eingeht und in Nachtragshaushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2010 sowie den Haushaltssatzungen für die Haushaltjahre 2011 ff. keine neuen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden. Neue Maßnahmen, Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen liegen vor, wenn im Haushaltplan 2010 oder früher hierfür keine Beträge veranschlagt waren; bei Bauten gilt als Beginn die Vergabe von Bauarbeiten oder Lieferungen (nicht jedoch der Grunderwerb oder der Planungsauftrag) zum Stichtag 31.12.2010. Diese neuen Maßnahmen, Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen werden in einer Liste von der Stadt dargestellt und der Rechtsaufsichtsbehörde übersandt.

Gleiches wie in Satz 1 bis 3 ausgeführt gilt für die Wirtschaftspläne der Sondervermögen und Unternehmen der Stadt, die aus dem städtischen Haushalt oder den Nachtragshaushaltsplänen 2010 und den Haushaltsplänen 2011 ff. für die Wirtschaftsjahre 2010 ff. höhere Mittel zum Ausgleich ihrer Verluste, für Zins- und Tilgungsausgaben, Investitionszuschüsse, Kapitaleinlagen u. ä. erhalten sollen als in 2009 angesetzt, bei denen aus den Vorjahren derartige städtische Mittel etc. noch offen oder Ansätze gebildet sind.

2.1.3. Auflagen zu 1.1.1. und 1.2.1.:

Die Stadt hat spätestens bis zum 30. November 2010, weitere und konkrete Beschlüsse seines Stadtrates zur Haushaltskonsolidierung nachzuweisen, die über die bisherigen Auflagen der Rechtsaufsichtsbehörde, zuletzt in der rechtsaufsichtlichen Genehmigung vom 20.03.2009 über 4.000.000 €, hinsichtlich **nachhaltiger eigener Einsparungen und/oder Ertragsverbesserungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von mindestens 13.000 €, davon**

- mindestens 4.000.000 € in 2011,
- mindestens 5.000.000 € in 2012 und
- mindestens 4.000.000 € in 2013,

hinausgehen und auch über 2013 hinaus wirken.. In diesen Beträgen einbezogen sind die vom Stadtrat am 18.11.2009 beschlossenen Haushaltskonsolidierungsbeträge von 10.000.000 € für die Jahre 2010 – 2013. Die Beschlüsse und Einsparungen müssen spätestens mit Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres voll kassenwirksam sein und sind in den jeweiligen Haushaltsplänen in den Haushaltsansätzen und in die Finanzpläne einzuarbeiten. Ziel aller Beschlüsse des Stadtrates im Rahmen seiner gesamten Tätigkeit als Verwaltungsorgan der Stadt und damit auch zur Haushaltskonsolidierung, hat es zu sein, die dauernde Leistungsfähigkeit mit einer ihrer Größenordnung und Aufgabenstellung angemessenen freien Spanne für die künftigen Finanzplanungszeiträume schnellstmöglich wieder herzustellen, d.h. einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt, die entsprechend über der Mindest- und Sollzuführung des Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt liegt und damit die Stadt mindestens die Pflichtaufgaben wahrnehmen lässt. Die einzelnen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung sind in Listenform mit Zuordnung zu den Haushaltsstellen/Unter- abschnitten in ihrer voraussichtlichen wirksamen Höhe im betreffenden Jahr darzustellen. Die in den städtischen Haushaltsplänen 2010 ff. und den Finanzplänen bisher bereit gestellten Mittel für die Wirtschaftspläne der Sondervermögen und Unternehmen der Stadt zum Ausgleich ihrer Verluste, von Zins- und Tilgungsausgaben, für Investitionszuschüsse, Kapitaleinlagen u. ä. sind Zug um Zug abzusenken.

2.1.4. Auflage zu 1.1.1.:

Die nicht veranschlagten Einnahmen aus dem **Einkommenssteuerersatz** von 982.000 dürfen nur zur Verbesserung des Jahresergebnisses 2010 verwendet werden.

2.1.5. Auflage zu 1.1.1.:

Haushaltsausgabereste dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Haushaltseinnahmereste, die zu Verpflichtungen der Stadt, ihrer Einrichtungen und Unternehmen führen, z. B. der Abschluss von Darlehensverträgen sowie für die Bildung neuer Haushaltsreste.

Gleiches wie in Satz 1 bis 3 ausgeführt gilt für die Wirtschaftspläne der Sondervermögen und Unternehmen der Stadt, die aus den städtischen Nachtragshaushaltsplänen 2010 und den Haushaltsplänen 2011 ff. für die Wirtschaftsjahre 2010 ff. Mittel zum Ausgleich ihrer Verluste, für Zins- und Tilgungsausgaben, Investitionszuschüsse, Kapitaleinlagen u. ä. erhalten sollen oder müssen, bei denen aus den Vorjahren derartige städtische Mittel etc. noch offen oder Ansätze gebildet sind.

2.2. Auflagen zu 1.1.3. und 1.2.3. für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth:

2.2.1. Der Kalkulationszeitraum für die fällige Gebührenbedarfsberechnung ist durch Stadtratsbeschluss auf maximal vier Jahre von 2010 bis maximal 2013 festzulegen. Im Hinblick auf die Großinvestitionen im Kläranlagenbereich sollte nach Bauzeitplan auf der Grundlage fortgeschriebener kalkulatorischer Kosten ein Ausblick auf die Gebührenentwicklung über 2014 hinaus vorauskalkuliert werden.

2.2.2. Bei den Investitionen in den Haushaltsjahren 2011 bis 2013 ist durch Überarbeitung des Investitionsplanes 2010 die Priorität auf die größeren Investitionsvorhaben zu legen, darauf zu achten, dass diese zeitlich komprimiert ausgeführt werden und dadurch aufgrund rechtskräftiger und damit rechtssicher umsetzbarer Planungen diese Investitionskosten durch eine baldmögliche Inbetriebnahme in die kalkulatorischen Kosten einfließen können. Insgesamt ist das Investitionsvolumen abzusenken.

- 2.2.3. Die Gebühren sind vom Stadtrat in mindestens zwei Schritten, z. B. 2011 und 2014/5, nach den Kalkulationsergebnissen der Gebührenbedarfsberechnung kostendeckend durch Satzungsbeschluss festzusetzen.
- 2.2.4. Eventuelle Gebührenüberschüsse, insbesondere der Jahre 2010 bis 2015 sind im Eigenbetrieb Stadtentwässerungsbetrieb Fürth zu belassen und dadurch endgültig Gebührenausgleichsrücklagen aufzubauen.
- 2.3. **Auflagen zu 1.1.3. für das Städtische Altenpflegeheim Fürth (Regiebetrieb):**
Die Basisdaten für die Pflegesatzverhandlungen (noch nicht abgeschlossene Zuordnung von Aufwendungen durch Sphärentrennung) sind beschleunigt zu erarbeiten sowie auf dieser Basis Pflegesatzverhandlungen unverzüglich zu führen und abzuschließen.
- 2.4. **Geltungsdauer der Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen):**
Die Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) der Ziff. 2.1. bis 2.3. gelten bis die Stadt die dauernde Leistungsfähigkeit mit einer ihrer Größenordnung und Aufgabenstellung angemessenen freien Spanne wieder hergestellt hat, d. h. eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in einem Finanzplanungszeitraum erreicht hat, die entsprechend über der Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung liegt.
- 2.5. **Auflagenvorbehalt**
Weitere Auflagen für die Wirtschaftsführung der Stadt, ihrer Einrichtungen und Unternehmen zur Erlangung der dauernden Leistungsfähigkeit bleiben vorbehalten.
3. **Rechtsaufsichtliche Prüfung der genehmigten Festsetzungen und Nebenbestimmungen**